

Weitere Informationen

für Beamtinnen und Beamte finden Sie auf der Homepage des dbb unter: www.dbb.de/beamte

Flyer Beamte zum Download:

- Beamte und Streik – was ist zu beachten?
- Wechsel vom Tarif- zum Beamtenstatus: Notwendige Voraussetzungen
- Freistellungen zur Pflege naher Angehöriger
- Besoldungsrechtliches Alimentationsprinzip
- Versorgungsabschlag bei Ruhestandseintritt: Eine Einführung
- Unfallfürsorge im Beamtenversorgungsrecht: Ein Überblick
- Anwendungsfragen der Novelle des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Weitere Flyer zu den Bereichen: Dienstrecht, Besoldung, Versorgung, Beihilfe, Personalvertretung und beamtenrechtliche Spezialgebiete



Sie sind Mitglied einer Gewerkschaft oder eines Verbandes unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion!

Wenn ja, möchten Sie künftig über neue Publikationen des Beamtenbereiches oder beispielsweise über das regelmäßig stattfindende dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST weitere Informationen erhalten, dann richten Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens sowie Ihrer Mitgliedsgewerkschaft an Beamte@dbb.de.

Mit der Übersendung der oben genannten Daten erklären Sie sich einverstanden, dass der dbb – vorbehaltlich eines Widerrufs – Ihre übermittelten personenbezogenen Daten (Name, E-Mail-Adresse) speichert und unter Beachtung der DSGVO verarbeitet.



der zuständigen Stelle vorliegt. Um bereits den bloßen Anschein zu vermeiden, für persönliche Vorteile empfänglich zu sein, ist vor der Annahme von Vorteilen schriftlich oder per E-Mail die Zustimmung zu beantragen. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erteilt werden, so darf die Beamtin oder der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muss aber die Genehmigung unverzüglich beantragen.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand Dezember 2023 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken

Definition und Bedeutung

Unbestechlichkeit
 § Genehmigung
 Geschenke Verbot
 Uneigennützigkeit
 Rundschriften Annahme
 einzelallbezogene Zustimmung
 Keine Geschenke für Beamte
 Beamtenstatusgesetz
 Beamte
 unentgeltliche Überlassungen
 Zustimmung
 Beamtenstatusgesetz
 Dienstpflicht
 angemessener Umfang
 Belohnungen

Fotos: Titel, dbb, innen: Colourbox, hinten: Colourbox

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
 Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
 E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030. 40 81 - 52 01





Keine Geschenke für Beamte

Die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ist den Beamtinnen und Beamten gemäß § 71 Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. gemäß § 42 Beamtenstatusgesetz verboten.

Was bedeutet das?

§ 71 Abs. 1 BBG und § 42 BeamtStG enthalten ein grundsätzliches Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen. Die Vorschrift unterstreicht in besonderer Weise die Dienstpflicht der Beamtin und des Beamten, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile in Bezug auf sein Amt zurückzuweisen. Die Beamtinnen und Beamten haben unbestechlich und uneigennützig ihren Dienst auszuüben. Dies ist eine der tragenden Säulen des Berufsbeamtentums.

Was sind Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile?

Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile sind Vorteile wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Art, die dem Beamten von einem Dritten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden, ohne dass der Beamte darauf einen Anspruch hat. Dies können zum Beispiel das unentgeltliche Überlassen von Gebrauchsgegenständen, Spenden, Einladungen zu Bewirtungen, Übernachtungen und Urlaubsreisen sein. Weiterhin gehören hierzu auch vertragliche Leistungen, wie zinsgünstige Darlehen, verbilligter Einkauf, überhöhte Vergütungen für Nebentätigkeiten sowie auch mit wissenschaftlichen Ehrungen verbundene Geldpreise.

Das Fordern oder das Sich-Versprechen-Lassen eines Vorteils durch die Beamtin oder den Beamten verstößt bereits gegen die Pflicht zum uneigennützigem Handeln gemäß § 61 Abs. 1 BBG bzw. § 34 Abs. 1 BeamtStG.

Was bedeutet „bezogen auf das Amt“?

Regelungsgegenstand des Verbots aus § 71 Abs. 1 BBG bzw. § 42 BeamtStG ist die Gewährung von Vorteilen in Bezug auf das



Amt des Beamten. Der tatbestandliche Zusammenhang mit dem vom Beamten wahrgenommenen Amt ist dann hergestellt, wenn sich der Vorteilsgeber nach den konkreten Umständen davon leiten lässt, dass die Beamtin oder der Beamte Inhaber des betreffenden Amtes ist oder war. Ein besonders deutlicher Amtsbezug ist gegeben, wenn der Vorteilsgeber sich durch die Vorteilsgewährung das allgemeine Wohlwollen der Beamtin oder des Beamten bei seiner dienstlichen Tätigkeit sichern will.

Amtsbezogen sind insbesondere Vorteile, die der Beamtin oder dem Beamten bei der Vorbereitung von Amtshandlungen, z. B. bei Erörterungsterminen oder Besprechungen, von einem Verfahrensbeteiligten, etwa durch Einladung zu Mahlzeiten oder Übernachtungen, gewährt werden.

Bei Vorteilen, die die Beamtin oder der Beamte ausschließlich im Rahmen privater Beziehungen erhält, ist der Bezug auf das Amt nicht gegeben. Aber diese Beziehungen dürfen nicht mit Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten verknüpft sein. Erkennt die Beamtin oder der Beamte, dass an den persönlichen Umgang derartige Erwartungen geknüpft werden, so darf sie oder er weitere Vorteile nicht annehmen.

Zustimmung der Annahme

Die Annahme von Geschenken ist möglich, wenn der Dienstherr vorher seine Zustimmung erteilt. Es gibt die allgemeine Zustimmung und die einzelfallbezogene Zustimmung.

Die Zustimmung ist in der Regel **allgemein** erteilt für

- die Annahme von nach allgemeiner Auffassung geringwertigen Aufmerksamkeiten (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke), sofern der Wert insgesamt 10 EUR nicht übersteigt und soweit die Zuwendung im Kalenderjahr je Zuwendungsgeber nicht wiederholt wird,
- die Annahme von Geschenken aus dem Kollegenkreis im herkömmlichen und angemessenen Umfang,

- 
- die übliche angemessene Bewirtung aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich eine Beamtin oder ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen,
 - die öffentliche Annahme von Blumensträußen bei Veranstaltungen, an denen die Beamtin oder der Beamte in Ausübung ihres oder seines Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen in herausgehobener Weise teilnimmt und sich der erkennbare Wert des Blumensträußes im herkömmlichen Rahmen bewegt und der Situation entsprechend angemessen ist,
 - Leistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen); die Leistung ist der Dienststelle anzuzeigen und entbindet nicht von reisekostenrechtlichen Angaben.

Die Zustimmung zu einer Ausnahme vom Verbotssatz des § 71 Abs. 1 BBG bzw. § 42 BeamtStG erteilt in der Regel die zuständige oberste Dienstbehörde. Die Erteilung steht im pflichtgemäßen Ermessen. Maßgebliche Hinweise hierfür ergeben sich aus dem **Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004**.

Die obersten Dienstbehörden können ergänzende bzw. weitergehende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Geschäftsbereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Die Beamtin oder der Beamte darf Zuwendungen grundsätzlich nur dann annehmen, wenn die Zustimmung